

---

## S 29 AS 255/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 AS 255/16
Datum	08.09.2017

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 26/18
Datum	30.09.2019

#### 3. Instanz

Datum	24.06.2020
-------	------------

Auf die Revisionen der KlÄger wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 30. September 2019 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÄckverwiesen.

GrÄnde:

I

1

Die KlÄger wenden sich gegen die teilweise RÄcknahme der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung fÄr Arbeitsuchende, die ihnen der Beklagte fÄr Februar bis Mai 2014 erbracht hatte, und gegen deren RÄckforderung.

2

Die 1978 bzw 2002 geborenen KlÄger sind Mutter und Sohn. Die im streitgegenstÄndlichen Zeitraum erwerbsfÄhige KlÄgerin zu 1 ist seit Februar 2011 als Abrufarbeitnehmerin mit einer Arbeitszeit von mindestens drei Stunden

---

pro Woche beschäftigt. Aus dieser Tätigkeit erzielte sie ein monatlich schwankendes Einkommen, wobei das Gehalt jeweils im Folgemonat ausgezahlt wurde.

3

Der Beklagte bewilligte unter anderem Leistungen für Februar bis Mai 2014 in Höhe von 272,62 Euro an die Klägerin zu 1 und in Höhe von 148,30 Euro an den Kläger zu 2 (Bescheid vom 27.11.2013). Dabei wurde Krankengeld in Höhe von monatlich 801 Euro als Einkommen der Klägerin zu 1 sowie Kindergeld in Höhe von monatlich 184 Euro als Einkommen des Klägers zu 2 berücksichtigt. Später bewilligte der Beklagte unter anderem Leistungen für Februar bis Mai 2014 in Höhe von monatlich 431,44 Euro an die Klägerin zu 1 und in Höhe von 235,28 Euro an den Kläger zu 2 (Änderungsbescheid vom 3.2.2014). Es wurde nun (neben dem Kindergeld) statt des Krankengeldes Einkommen aus Erwerbstätigkeit der Klägerin zu 1 in Höhe von 1100 Euro brutto (850 Euro netto) berücksichtigt.

4

Nachdem die Klägerin zu 1 Verdienstbescheinigungen für Januar und Februar 2014 vorgelegt hatte, bewilligte der Beklagte für Februar 2014 der Klägerin zu 1 Leistungen in Höhe von 333,12 Euro und dem Kläger zu 2 in Höhe von 181,66 Euro (Änderungsbescheid vom 17.3.2014).

5

In der Folgezeit gab der Beklagte mit Schreiben vom 17.3.2014, 23.4.2014 und 28.5.2014 der Klägerin zu 1 unter Hinweis auf [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2](#) bzw Nr 3 SGB X Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Geltendmachung von Erstattungsforderungen für Februar bis Mai 2014.

6

Sodann hob der Beklagte die Bewilligungsbescheide vom 27.11.2013, 3.2.2014 und 17.3.2014 für Februar bis Mai 2014 unter Hinweis auf [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X](#) teilweise auf und forderte aufgeschlüsselt nach Monaten und individualisiert nach den beiden Klägern eine Erstattung von Leistungen für den genannten Zeitraum in Höhe von insgesamt 864,02 Euro (Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 12.6.2014). Die Klägerin zu 1 habe während des genannten Zeitraums ein höheres Einkommen aus ihrer Beschäftigung erzielt. Mit dem nachgewiesenen Einkommen seien die Kläger nicht im bisherigen Umfang hilfebedürftig. Die Klägerin zu 1 sei ihrer Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen zumindest grob fahrlässig nicht nachgekommen.

7

Der Beklagte gab den Widersprüchen der Kläger gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 12.6.2014 teilweise statt und änderte ihn dahingehend

---

ab, dass von der KlÄgerin zu 1 nur noch ein Betrag von 492,96 Euro und vom KlÄger zu 2 von 268,85 Euro erstattet verlangt wurde (Widerspruchsbescheid vom 30.12.2015). Der Widerspruch sei insofern begrÄndet, als der monatlich gezahlte Arbeitgeberanteil fÄr vermÄgenswirksame Leistungen nicht als Einkommen zu berÄcksichtigen sei. Im Äbrigen sei der Widerspruch aber unbegrÄndet. Die Aufhebung beruhe auf [Ä 45 Abs 2 Satz 1 bis 3 SGB X](#). Die Bewilligungsentscheidungen seien bereits bei ihrem Erlass rechtswidrig gewesen, weil den KlÄgern Leistungen ohne BerÄcksichtigung des tatsÄchlich erzielten Einkommens bewilligt worden seien. Diese Rechtswidrigkeit habe die KlÄgerin zu 1 erkennen kÄnnen bzw habe sie infolge grober FahrlÄssigkeit nicht erkannt.

8

Das SG hat die Klage(n) abgewiesen (Urteil vom 8.9.2017).

9

Mit Schreiben vom 26.3.2019 hat der Beklagte den KlÄgern Gelegenheit zur ÄuÄerung zum Vorwurf der Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der ursprÄnglichen Bescheide gegeben. In der mÄndlichen Verhandlung vor dem LSG am 30.9.2019 hat der Beklagte den Bescheid vom 12.6.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.12.2015 durch ErklÄrung zu Protokoll insoweit aufgehoben, als damit der Änderungsbescheid vom 17.3.2014 aufgehoben und von der KlÄgerin zu 1 mehr als 460,54 Euro sowie von dem KlÄger zu 2 mehr als 251,16 Euro erstattet verlangt werden.

10

Das LSG hat die Berufung(en) zurÄckgewiesen (Urteil vom 30.9.2019). Die ursprÄnglichen Bewilligungsbescheide seien bereits bei ihrem Erlass rechtswidrig gewesen, weil hiermit Leistungen endgÄltig bewilligt worden seien, obwohl aufgrund des schwankenden Einkommens der KlÄgerin zu 1 nur eine vorlÄufige Bewilligung habe erfolgen dÄrfen. Die KlÄgerin zu 1 kÄnne sich nicht auf schutzwÄrdiges Vertrauen berufen. Sie habe die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes gekannt bzw habe sie infolge grober FahrlÄssigkeit nicht gekannt. Der KlÄger zu 2 mÄsse sich die Kenntnis bzw grob fahrlÄssige Unkenntnis der KlÄgerin zu 1 als seiner gesetzlichen Vertreterin zurechnen lassen. Bezugspunkt der Kenntnis bzw der grob fahrlÄssigen Unkenntnis sei nicht die Äberzahlung als solche. Sie mÄsse sich vielmehr auf die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, also das Ergebnis der Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung durch die BehÄrde beziehen. Die KlÄgerin zu 1 habe nicht zuletzt aufgrund der Bewilligungsentscheidungen und deren Änderungen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum gewusst, dass die Leistungen an die tatsÄchlichen EinkommensverhÄltnisse angepasst werden wÄrden. Auch wenn sie die Unterscheidung zwischen vorlÄufiger und endgÄltiger Bewilligung nicht habe kennen mÄssen, so sei ihr infolgedessen doch klar bzw hÄtte ihr klar sein mÄssen, dass die dauerhaft angelegte Zugrundelegung eines festen, jeden Monat gleichen Einkommens in den ursprÄnglichen Bewilligungsbescheiden nicht richtig

---

gewesen sei bzw nicht auf Dauer werde Bestand haben können.

11

Hiergegen wenden sich die Kläger mit den vom LSG zugelassenen Revisionen. Sie sind der Ansicht, dass sich die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsentscheidungen nicht daraus ergebe, dass nicht das tatsächliche Einkommen zugrunde gelegt worden sei. Die Rechtswidrigkeit beruhe vielmehr darauf, dass es sich nicht um vorläufige Bewilligungsbescheide gehandelt habe. Sie beriefen sich nicht auf Vertrauensschutz, sondern rügten die fehlende Ermessensausübung. Die Klägerin zu 1 habe bereits aus früheren Bewilligungsabschnitten die Praxis gekannt, dass nach Vorlage von Verdienstabrechnungen Änderungsbescheide ergehen und dass es zu Nachzahlungen oder Rückforderungen komme. Sie hätte aber nicht wissen müssen, dass eine vorläufige Bewilligung hätte erfolgen müssen. Daher hätte der Beklagte Ermessen ausüben müssen.

12

Die Kläger beantragen (sachgerecht gefasst), die Urteile des Landessozialgerichts Hamburg vom 30. September 2019 und des Sozialgerichts Hamburg vom 8. September 2017 sowie den Bescheid vom 12. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Dezember 2015 und in der Fassung des zu Protokoll gegebenen Verwaltungsaktes vom 30. September 2019 aufzuheben.

13

Der Beklagte beantragt, die Revisionen zurückzuweisen.

14

Der Beklagte verteidigt die Entscheidung des LSG.

15

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

16

Die Revisionen der Kläger, über die der Senat gemäß [Â§ 124 Abs 2 SGG](#) mit Einverständnis der Beteiligten durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, haben im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht Erfolg ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Auf Grundlage der bisherigen Feststellungen des LSG kann der Senat nicht abschließend entscheiden, ob der Beklagte zu Recht die Bewilligung von Leistungen für Februar bis Mai 2014 teilweise aufgehoben hat und insoweit

---

Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen von den Klägern verlangt.

17

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Änderungsbescheid vom 12.6.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.12.2015 und in der Fassung des zu Protokoll gegebenen (zur Formfreiheit von Verwaltungsakten [Â§ 33 Abs 2 Satz 1 SGB X](#)) Verwaltungsaktes vom 30.9.2019, gegen die sich die Kläger mit der (isolierten) Anfechtungsklage wenden ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1 SGG](#)), wobei der Verwaltungsakt vom 30.9.2019 für die Kläger lediglich begünstigend ist. Dies entspricht dem schon im Berufungsverfahren gestellten Antrag, den die Kläger insofern im Revisionsverfahren wiederholt haben. Mit den genannten Verwaltungsakten hat der Beklagte die mit Bescheiden vom 27.11.2013, 3.2.2014 und 17.3.2014 vergebte Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für Februar bis Mai 2014 teilweise zurückgenommen und die Erstattung überzahlter Beträge verlangt.

18

2. Die im Revisionsverfahren von Amts wegen zu prüfenden Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor. Insbesondere bedurften die Berufungen der Kläger gemäß [Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) nicht der Zulassung. Gegenstand der Berufung waren bei ihrer Einlegung Rücknahme- und Erstattungsentscheidungen in Höhe von 492,96 Euro gegenüber der Klägerin zu 1 und in Höhe von 268,85 Euro gegenüber dem Kläger zu 2 (insgesamt also in Höhe von 761,81 Euro). Bei subjektiver Klagebefugung sind die geltend gemachten Ansprüche jedenfalls dann gemäß [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 5 ZPO](#) zu addieren (vgl BSG vom 10.8.2016 – [B 14 AS 51/15 R](#) – SozR 4-4200 Â§ 12 Nr 26 RdNr 10; Wehrhahn in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2017, Â§ 144 RdNr 21), wenn – wie hier – Rücknahme- und Erstattungsentscheidungen gegenüber mehreren Personen in einem einheitlichen Bescheid erlassen werden. Da es für die Frage der Zulassungsbedürftigkeit der Berufung auf den Beschwerdewert im Zeitpunkt der Berufungseinlegung ankommt (BSG vom 8.10.1981 – [7 RAr 72/80](#) – [SozR 1500 Â§ 144 Nr 18](#), juris RdNr 16 mwN; BSG vom 23.2.2011 – [B 11 AL 15/10 R](#) – [SozR 4-3250 Â§ 51 Nr 2 RdNr 13](#); BSG vom 19.3.2020 – [B 4 AS 4/20 R](#) – zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen), ist es unerheblich, dass der (addierte) Beschwerdewert durch den zu Protokoll gegebenen Verwaltungsakt des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG auf unter 750 Euro gesunken ist.

19

3. Über die Rechtmäßigkeit der teilweisen Rücknahmen der vorangegangenen Bewilligungsbescheide und der hierauf beruhenden Erstattungsforderungen kann der Senat nicht abschließend entscheiden, weil die Feststellungen des LSG zu den subjektiven Voraussetzungen der Bewilligungsrücknahmen nicht ausreichend sind.

a) Zu Recht ist das LSG allerdings davon ausgegangen, dass die streitgegenständlichen Bescheide an [Â§ 40 Abs 2 Nr 3 SGB II](#), [Â§ 330 Abs 2 SGB III](#) iVm [Â§ 45 Abs 1, Abs 2 bis 4 SGB X](#) zu messen sind, sofern durch die urspr nglichen Bewilligungsbescheide zu hohe Leistungen bewilligt worden w ren.

21

aa) Die Bescheide vom 27.11.2013, vom 3.2.2014 und vom 17.3.2014, die durch die streitgegenständlichen Bescheide teilweise aufgehoben worden sind, waren mangels Vorl ufigkeitsvorbehalt endg ltige Bewilligungen. Es l sst sich den Formulierungen in den Bescheiden weder ausdr cklich noch konkludent entnehmen, dass die Bewilligungen unter dem Vorbehalt ihrer Vorl ufigkeit stehen sollten (vgl zur Pr fung des Charakters eines Verwaltungsaktes als endg ltig oder vorl ufig durch das Revisionsgericht BSG vom 29.11.2012 â  B [14 AS 6/12 R](#) â  [BSGE 112, 221](#) = SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 12, RdNr 19 mwN; BSG vom 23.10.2018 â  [B 11 AL 20/17 R](#) â  SozR 4-6065 Art 61 Nr 1 RdNr 15 mwN). Ihre  nderung kann daher nur nach Ma gabe der vertrauenssch tzenden Regelungen der [Â§ 45 ff SGB X](#) erfolgen, die hier nach [Â§ 40 Abs 2 Nr 3 SGB II](#) iVm [Â§ 330 Abs 2 SGB III](#) anzuwenden sind.

22

bb) Das BSG hat bereits entschieden, dass dann, wenn eine Beh rde einen endg ltigen Bescheid auf Grundlage eines nicht endg ltig aufgekl rten Sachverhalts erl sst und sich herausstellt, dass der Bescheid bereits im Zeitpunkt des Erlasses objektiv rechtswidrig war, ein Fall des [Â§ 45 SGB X](#) gegeben ist (BSG vom 21.6.2011 â  B [4 AS 21/10 R](#) â  [BSGE 108, 258](#) = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 39, RdNr 16; BSG vom 29.11.2012 â  B [14 AS 6/12 R](#) â  [BSGE 112, 221](#) = SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 12, RdNr 17). Der Erlass eines endg ltigen Bescheides ist regelm sig kein taugliches Instrumentarium in F llen, in denen objektiv nur die M glichkeit einer prospektiven Sch tzung insbesondere der Einkommenssituation besteht (BSG vom 21.6.2011 â  B [4 AS 21/10 R](#) â  [BSGE 108, 258](#) = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 39, RdNr 16; BSG vom 29.11.2012 â  B [14 AS 6/12 R](#) â  [BSGE 112, 221](#) = SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 12, RdNr 18; BSG vom 29.4.2015 â  B [14 AS 31/14 R](#) â  SozR 4-4200 Â§ 40 Nr 9 RdNr 19). Dies ist etwa dann der Fall, wenn â  wie hier â  aufgrund einer T tigkeit als Abrufarbeitnehmerin schwankendes Einkommen erzielt wird. Der Erlass eines endg ltigen Bescheides statt eines vorl ufigen Bescheides ist dann von Anfang an rechtswidrig und [Â§ 45 SGB X](#) die f r seine R cknahme einschlagige Erm chtigungsgrundlage. [Â§ 48 SGB X](#) w re demgegen ber nur dann anwendbar, soweit sich hinsichtlich der anderen Voraussetzungen eine wesentliche  nderung ergibt (BSG vom 29.11.2012 â  B [14 AS 6/12 R](#) â  [BSGE 112, 221](#) = SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 12, RdNr 18 mwN; BSG vom 28.3.2013 â  B [4 AS 59/12 R](#) â  [BSGE 113, 184](#) = SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 13, RdNr 26).

b) Der formellen Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Bescheide steht nicht entgegen, dass die Kläger zu den tatbestandlichen Voraussetzungen des [Â§ 45 SGB X](#), auf den der Beklagte seine Entscheidung zuletzt (im Widerspruchsbescheid vom 30.12.2015) gestützt hat, nicht gemäß [Â§ 24 Abs 1 SGB X](#) ordnungsgemäß angehängt worden wären. Diese Anhängung ist jedenfalls im Laufe des Berufungsverfahrens erfolgt. Der Beklagte ist gemäß [Â§ 41 Abs 1 Nr 3, Abs 2 SGB X](#) befugt, die fehlende Anhängung bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozialgerichtlichen Verfahrens nachzuholen (vgl zu den Anforderungen etwa BSG vom 9.11.2010 – [B 4 AS 37/09 R](#) – SozR 4-1300 Â§ 41 Nr 2 RdNr 14 ff; BSG vom 26.7.2016 – [B 4 AS 47/15 R](#) – [BSGE 122, 25](#) = SozR 4-1500 Â§ 114 Nr 2, RdNr 18 ff). Dies ist hier durch das Schreiben des Beklagten vom 26.3.2019 geschehen, in dem der Beklagte nach den Feststellungen des LSG den Klägern den für seine Entscheidung relevanten Vorwurf der Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Bewilligungsbescheide mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

24

c) Ob die angegriffenen Rücknahmeverfahren materiell rechtmäßig sind, kann der Senat aufgrund fehlender tatsächlicher Feststellungen nicht abschließend entscheiden.

25

aa) Allerdings führt der Umstand, dass der Beklagte seine Rücknahmeverfahren zunächst fehlerhaft auf [Â§ 48 SGB X](#) gestützt hat, nicht zur Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Bescheide. Stützt die Behörde ihre Entscheidung auf eine falsche Rechtsgrundlage, sind aber für den Erlass des Verwaltungsaktes die Voraussetzungen der zutreffenden Rechtsgrundlage erfüllt, handelt es sich bei gebundenen Verwaltungsakten lediglich um eine unzutreffende Begründung des Verwaltungsaktes (BSG vom 29.6.2000 – [B 11 AL 85/99 R](#) – [BSGE 87, 8, 12](#) = [SozR 3-4100 Â§ 152 Nr 9](#) S 30 f = juris RdNr 23 mwN). Weil die [Â§§ 45, 48 SGB X](#) auf dasselbe Ziel, nämlich die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, gerichtet sind, ist das "Auswechseln" dieser Rechtsgrundlagen durch das Gericht grundsätzlich zulässig (BSG vom 21.6.2011 – [B 4 AS 21/10 R](#) – [BSGE 108, 258](#) = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 39, RdNr 34 mwN; BSG vom 29.11.2012 – [B 14 AS 6/12 R](#) – [BSGE 112, 221](#) = SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 12, RdNr 23). Dies gilt erst Recht, wenn die Behörde wie hier bereits im Widerspruchsverfahren die Begründung korrigiert hat. Auf die Frage, ob eine reformatio in peius im Widerspruchsverfahren zulässig ist (vgl Claus in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2017, Â§ 85 RdNr 31), kommt es dabei nicht an, da der Austausch der Begründung den Regelungsgehalt nicht berührt. Auch die Frage einer Umdeutung nach [Â§ 43 SGB X](#) stellt sich bei dieser Sachlage nicht (vgl BSG vom 28.3.2013 – [B 4 AS 59/12 R](#) – [BSGE 113, 184](#) = SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 13, juris RdNr 17 mwN).

bb) Die angefochtenen Rücknahmeverfügungen im Bescheid vom 12.6.2014 und im Widerspruchsbescheid vom 30.12.2015 sind inhaltlich hinreichend bestimmt ([Â§ 40 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) aF iVm [Â§ 33 Abs 1 SGB X](#)).

Nach [Â§ 33 Abs 1 SGB X](#) muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Dieses Erfordernis bezieht sich sowohl auf den Verfügungssatz der Entscheidung als auch auf den Adressaten eines Verwaltungsaktes (BSG vom 29.11.2012 [B 14 AS 6/12 R](#) [BSGE 112, 221](#) = SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 12, RdNr 25 mwN). Insofern verlangt das Bestimmtheitserfordernis, dass der Verfügungssatz eines Verwaltungsaktes nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei ist und [den unzweifelhaft erkennbaren Betroffenen bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers in die Lage versetzen muss, sein Verhalten daran auszurichten](#) (BSG vom 17.12.2009 [B 4 AS 20/09 R](#) [BSGE 105, 194](#) = SozR 4-4200 Â§ 31 Nr 2, RdNr 13 mwN; BSG vom 29.11.2012 [B 14 AS 6/12 R](#) [BSGE 112, 221](#) = SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 12, RdNr 26). Nur der inhaltlich hinreichend bestimmte Verwaltungsakt kann seine Individualisierungs- und Klarstellungsfunktion erfüllen und [soweit erforderlich als Grundlage für seine zwangsweise Durchsetzung dienen](#). Aus dem Verfügungssatz muss [für die Beteiligten vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, was die Behörde will und von wem sie es will](#) (BSG vom 29.11.2012 [B 14 AS 6/12 R](#) [BSGE 112, 221](#) = SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 12, RdNr 25). Dabei [genügt es, wenn aus dem gesamten Inhalt des Bescheides einschließlich der von der Behörde gegebenen Begründung hinreichende Klarheit über die Regelung gewonnen werden kann](#) (BSG vom 29.11.2012 [B 14 AS 6/12 R](#) [BSGE 112, 221](#) = SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 12, RdNr 26). Ausreichende Klarheit besteht auch dann, wenn zur Auslegung des Verfügungssatzes auf die Begründung des Verwaltungsaktes, auf [früher zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte oder auf allgemein zugängliche Unterlagen zurückgegriffen werden muss](#) (BSG vom 29.11.2012 [B 14 AS 6/12 R](#) [BSGE 112, 221](#) = SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 12, RdNr 26).

Ausgehend von diesen Grundsätzen bestehen keine Bedenken gegen die Bestimmtheit des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 12.6.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.12.2015. Im Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 12.6.2014 sind die Erstattungsbeiträge nach Monaten und individualisiert nach den beiden Klägern aufgeführt; aus diesen Beiträgen ergibt sich zugleich die Höhe der jeweiligen Aufhebungsentscheidungen. Aus dem im Tenor des Widerspruchsbescheides getrennt für die Klägerin zu 1 und den Kläger zu 2 genannten Erstattungsbeiträgen ergibt sich zugleich die Höhe der jeweiligen Aufhebungsentscheidungen.

---

cc) Der Senat konnte auf der Grundlage der bisher getroffenen Feststellungen nicht entscheiden, ob eine Ermessensausübung infolge der Bausgläubigkeit der Kläger unterbleiben konnte.

30

Zu Recht hat das LSG für die Frage der Kenntnis bzw. des Kennenmaßes der Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Bewilligungsbescheide seitens der Klägerin zu 1 nicht darauf abgestellt, ob die Klägerin zu 1 wusste oder hätte wissen müssen, dass der Bescheid nicht endgültig ergehen dürfte. Dabei kann offenbleiben, ob bereits die Endgültigkeit der ursprünglichen Bewilligung diese rechtswidrig macht oder ob die Rechtswidrigkeit voraussetzt, dass die ursprüngliche Bewilligung der Höhe nach nicht dem materiellen Recht entspricht. In jedem Fall ist es für die Bausgläubigkeit im Sinne des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) ausreichend, wenn der Leistungsempfänger im Rahmen einer sog. Parallelwertung in der Laiensphäre wusste oder wissen musste, dass ihm die zuerkannte Leistung so nicht zusteht (Schätze in von Wulffen/Schätze, SGB X, 8. Aufl. 2014, Â§ 45 RdNr 55; vgl. zur Maßgeblichkeit der Laiensicht auch BSG vom 6.5.2009 – [B 11 AL 10/08 R](#) – [SozR 4-4300 Â§ 144 Nr 19](#) RdNr 30; BSG vom 18.2.2010 – [B 14 AS 76/08 R](#) – [SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 27](#) RdNr 20; BSG vom 28.3.2013 – [B 4 AS 59/12 R](#) – [BSGE 113, 184](#) = [SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 13](#), RdNr 25). Es reicht daher grundsätzlich aus, wenn sich die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis darauf bezieht, dass bei der Bewilligungsentscheidung das tatsächlich zugeflossene Einkommen noch nicht (vollständig) berücksichtigt worden ist; allein hierauf beziehen sich die Feststellungen des LSG.

31

In den Fällen prognostisch schwankenden Einkommens wie dem vorliegenden muss überdies aber auch geprüft werden, ob die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Bescheidempfängers von der Erwartung unterlegt war, dass das später zufließende Einkommen auch höher sein kann als der prognostisch berücksichtigte Betrag. Die Bausgläubigkeit darf sich also nicht in der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis des Zusammenhangs von Einkommenserzielung und Leistungsanspruch erschöpfen, sondern muss sich auf die konkrete Möglichkeit beziehen, dass der Bewilligungsbescheid noch zulasten des Betroffenen verändert werden wird. Zu diesem Teilaspekt wird das LSG noch Feststellungen zu treffen haben und dabei auch zu berücksichtigen haben, auf welcher Grundlage der prognostisch zugrunde gelegte Betrag ermittelt worden ist.

32

Das LSG ist im Übrigen zu Recht davon ausgegangen, dass eine Bausgläubigkeit der Klägerin zu 1 dem Kläger zu 2 zuzurechnen wäre. Jedenfalls bei gesetzlicher Vertretung – wie hier durch die Klägerin zu 1 als Mutter des Klägers zu 2 – ist die Kenntnis bzw. das Kennenmaß des gesetzlichen Vertreters dem Begünstigten zuzurechnen (vgl. [Â§ 166 Abs 1](#), [Â§ 1629 BGB](#); BSG vom 31.8.1976 – [7 RAr 112/74](#) – [BSGE 42, 184](#), 186 = [SozR 4100 Â§ 152 Nr 3 S 3](#) = [juris RdNr](#)

---

18; Aibel in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl 2020, Â§ 38 RdNr 36; PadÃ© in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl 2017, Â§ 45 RdNr 97; SchÃ¼tze in von Wulffen/SchÃ¼tze, SGB X, 8. Aufl 2014, Â§ 45 RdNr 59; Udsching/Link, SGB 2007, 513, 517). Allerdings wird das LSG im wiedererÃ¶ffneten Berufungsverfahren die Rechtsprechung des 14. Senats des BSG zur BeschrÃ¤nkung der MinderjÃ¤hrigenhaftung nach [Â§ 1629a Abs 1 BGB](#) (BSG vom 28.11.2018 â [B 14 AS 34/17 R](#) â SozR 4-4200 Â§ 38 Nr 5 RdNr 17 ff) zu berÃ¼cksichtigen haben.

33

dd) Darauf, ob der Widerspruchsbescheid vom 30.12.2015 nach Ablauf der Jahresfrist des [Â§ 45 Abs 4 Satz 2 SGB X](#) erlassen worden ist, kommt es nicht an; fÃ¼r die Wahrung der Jahresfrist ist die erstmalige Aufhebungs- bzw RÃ¼cknahmeentscheidung maÃgeblich, nicht der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides. Es kann daher dahinstehen, ob der Lauf der Jahresfrist erst mit Ablauf der Stellungnahmefrist im wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens nachgeholt AnhÃ¶rungsverfahren begonnen hat (vgl zum grundsÃ¤tzlichen Fristbeginn mit Abschluss des AnhÃ¶rungsverfahrens BSG vom 27.7.2000 â [B 7 AL 88/99 R](#) â [SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 42 S 140](#) = juris RdNr 24 mwN; PadÃ© in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl 2017, Â§ 45 RdNr 112).

34

ee) Vor diesem Hintergrund kann der Senat auch nicht entscheiden, ob die auf die ErmÃ¤chtigungsgrundlage des [Â§ 40 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) iVm [Â§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) gestÃ¼tzte ErstattungsverfÃ¼gung materiell rechtmÃ¤Ãig ist. Wenn, wie vorliegend, die RÃ¼cknahmeverfÃ¼gungen noch nicht bestandskrÃ¤ftig und mitangefochten sind, kann nur Erstattung verlangt werden, soweit sich die RÃ¼cknahmen im Ergebnis der PrÃ¼fung des LSG als rechtmÃ¤Ãig erweisen.

35

Das LSG wird im wiedererÃ¶ffneten Berufungsverfahren ferner zu prÃ¼fen haben, ob dem Klagebegehren durch den zu Protokoll gegebenen Verwaltungsakt vom 30.9.2019 in materieller Hinsicht und damit auch hinsichtlich seiner Bestimmtheit hinreichend entsprochen worden ist. Denn durch den zu Protokoll gegebenen Verwaltungsakt vom 30.9.2019 sind zwar individualisiert nach den beiden KlÃ¤rgern, aber ohne Differenzierung hinsichtlich der einzelnen Monate lediglich die GesamtrÃ¼ckforderungsbetrÃ¤ge reduziert worden.

36

Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

---

Erstellt am: 13.08.2020

Zuletzt verändert am: 21.12.2024